

Landeselternausschuss Berlin

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Landeselternausschuss Berlin
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Familie

nachrichtlich an die
bildungspolitischen Sprecher*innen im
Abgeordnetenhaus

Vorsitzender
Norman Heise

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

E-Mail lea@senbjf.berlin.de
Internet www.lea.berlin.de

Datum 02.04.2022

Beschluss vom 01. April 2022

Der Landeselternausschuss hat auf seiner Sitzung am 1. April 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Fehlzeiten bei Präsenzaussetzung

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird aufgefordert, Abwesenheitszeiten von Kindern in den Schulen, welche sich aus einer Inanspruchnahme der Präsenzpflcht-Aussetzung im Januar/Februar 2022 ergeben, nicht als Fehlzeiten auf den Zeugnissen zu erfassen. Der angekündigte Passus „... hat vom ... bis zum ... von der Option der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht Gebrauch gemacht“ ist folglich obsolet und entfällt.

Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass Eltern, die ihre Kinder im Rahmen der Präsenzpflcht-Aussetzung nicht zur Teilnahme in die Schulgebäude geschickt haben, in hohem Maße verantwortungsvoll gehandelt haben. Einerseits war der Anteil der Kinder mit Präsenzpflcht-Aussetzung verhältnismäßig sehr gering, zum anderen kann eine vereinzelte mögliche anordnungswidrige Ausnutzung dieser Regelung nicht zu einem potenziellen Generalverdacht gegen alle Eltern und Kinder führen, die sich verantwortungsvoll verhalten haben – die überwiegenden Gründe für diese individuellen Entscheidungen waren zweifelsfrei das Vorhandensein von Angehörigen in Risikogruppen oder der Schutz der Schulgemeinschaft und der eigenen Gesundheit.

Dies darf auch im Zweifelsfall niemandem zum Nachteil ausgelegt werden, der Wegfall einer entsprechenden Kategorisierung/Erwähnung führt zu keiner Ungleichbehandlung von anderen Kindern, da diese durch Teilnahme am Präsenzunterricht keine entsprechenden Einschränkungen hatten.

Begründung des Antrages:

Die objektiv zweifellos gut gemeinte Einschätzung der Senatsverwaltung für Bildung, eine entsprechend erklärende Zusatzbemerkung auf den Zeugnissen würde Kinder nicht stigmatisieren, sondern schützen, schlägt in mehrerlei Hinsicht fehl:

Die Entscheidung, nicht am Präsenzunterricht teilzunehmen, ist nicht mit anderen Arten von Fehlzeiten deckungsgleich.

Kinder, die aufgrund einer Erkrankung nicht die Schule besuchen können, sind in dieser Zeit gesundheitlich bedingt häufig nicht oder nicht vollumfänglich in der Lage, zu Hause Aufgaben zu bearbeiten oder an Prüfungen in der Schule teilzunehmen.

Fehlzeiten von Kindern, die in seltenen Fällen auf Antrag zu einer kurzen Befreiung vom Unterricht im Schulgebäude führen, haben zumeist Gründe zur Ursache, die eine Beschäftigung mit schulischen Lerninhalten an diesen Tagen zumeist erheblich erschweren oder ausschließen.

Für alle Kinder, deren Eltern die gewährte Möglichkeit zur Aussetzung der Teilnahme am Präsenzunterricht genutzt haben, trifft beides nicht zu. Hier ist davon auszugehen, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Rücksichtnahme auf Dritte lediglich der Lernort im Schulgebäude durch das Lernen zu Hause ersetzt wurde.

Das Lernen zu Hause ist nicht gleichbedeutend mit einem „Nacharbeiten“ wie bei vorgenannten Fehlzeiten. Die Aufgaben wurden anhand der bereitgestellten Unterlagen im gleichen Zeitraum wie in Präsenz ausgeführt.

Lernstandsermittlungen durch Klassenarbeiten ab Sek I sowie Klausuren innerhalb der gymnasialen Oberstufe sind davon anordnungsgemäß ohnehin nicht betroffen.

Die Erwähnung der entsprechenden Tage als Fehlzeiten zuzüglich der Bemerkung hinsichtlich der Option der Nichtteilnahme am Präsenzunterricht eröffnet jedoch die Möglichkeit zur Fehlinterpretation durch diejenigen, die ein solches Zeugnis lesen:

Wer lediglich die Anzahl an (wenn auch entschuldigten) Fehltagen registriert, den Zusatz jedoch übersieht, trifft möglicherweise eine Einschätzung, die sich zum Nachteil des jeweiligen Kindes auswirken kann.

Die Möglichkeit zu einer solchen Fehleinschätzung ist ausdrücklich zu vermeiden.

Maßgeblich ist hier nicht, wie eine Anmerkung (Fehlzeit) und deren Erklärung (zusätzlicher erklärender Satz) seitens der dokumentierenden Stelle gemeint ist; in geschriebenem Wort kann die anweisende Stelle hier nicht zweifelsfrei davon ausgehen, dass eine lesende Person diesen Zusammenhang lückenlos im Sinne der Anordnung zusammenhängend erkennt und umsetzt.

Unabhängig davon, ob es um einen klassischen Übergang von der Grundschule zur Sek I, um einen Übergang Sek I zu Sek II, einen Wohnortwechsel oder einen andersartigen Wechsel der Schule angeht – jede potenzielle Fehlinterpretation der von der Senatsverwaltung für Bildung angedachten Dokumentationsart kann zu einer Benachteiligung des jeweiligen Kindes führen.

Dies ist aufgrund des entsprechenden Grundsatzes der Kultusministerkonferenz jedoch auszuschließen und die Einrechnung entsprechender Tage der Präsenzplicht-Aussetzung als Fehltag muss somit entfallen.

Das Ausweisen der Zeiten als Fehlzeiten setzt zudem die Bemühungen und Leistungen aller herab, die sich nach Kräften daran beteiligt haben, bestmögliche Bildung unserer Kinder auch bei ausgesetzter Präsenzplicht zu ermöglichen. Die Gründe für diese - vernünftige - Aussetzung der Präsenzplicht liegen jedoch nicht bei unseren Kindern. Folglich dürfen sich daraus keine Nachteile für sie ergeben.